

§ 2 Organe und Organisationseinheiten

¹Abweichend von Art. 19 Abs. 1 BayHSchG erhalten die Hochschulleitung die Bezeichnung Universitätsleitung und der Hochschulrat die Bezeichnung Universitätsrat. ²Abweichend von Art. 19 Abs. 1 BayHSchG sind zentrale Organe der Hochschule

1. die Universitätsleitung,
2. die Erweiterte Universitätsleitung und
3. der Universitätsrat.